

**Kollegium
der
Generalprokuratoren**

Brüssel, den 13. März 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 9/2013 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Richtlinien bezüglich des Organisierens des anwaltlichen Beistands
ab der ersten Vernehmung im Rahmen des belgischen Strafprozessrechts –
ZUSATZ V**

- Gesetz vom 13. August 2011 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten¹
- Entscheid Nr. 7/2013 des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Februar 2013

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

¹ B.S. 5. September 2011, Parl. Dok., Senat, Sitzungsperiode 2010-2011, Nr. 5-663/5 ; DOC 53, 1279/000

Infolge der Veröffentlichung des Entscheids des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Februar 2013 im Belgischen Staatsblatt am 11. März 2013 ist den unmittelbaren und kurzfristigen Auswirkungen dieses Entscheids auf die laufenden Verfahren Rechnung zu tragen.

Bis eine umfassende Anpassung des Rundschreibens COL 8/2011 erfolgt ist, gelten die nachfolgenden Richtlinien.

Mitteilungen, die vor Beginn der Vernehmung eines nicht festgenommenen Verdächtigen zu machen sind (Art. 47bis, §2 StPGB, Ergänzung²: Entscheid des Verfassungsgerichtshofes B. 14.4

Die Person, die zu Straftaten zu befragen ist, die ihr zur Last gelegt werden können, muss darüber informiert werden, dass sie nicht festgenommen ist und folglich jederzeit kommen und gehen kann.

Kurze Mitteilung des Sachverhalts, zu dem der Verdächtige angehört wird (Art. 47bis, §2 StPGB Ergänzung: Entscheid des Verfassungsgerichtshofes B. 36.2 und B. 37)

Angesichts des Auftrags des Rechtsanwalts in diesem vertraulichen Beratungsgespräch ist dieser kurz über den Sachverhalt, zu dem die zu befragende Person angehört wird, zu informieren. Diese Mitteilung erfolgt vor dem vertraulichen Beratungsgespräch und wird im Vernehmungsprotokoll festgehalten.

Dauer des vertraulichen Beratungsgesprächs (Art. 2bis, §1, Absatz 3 des Gesetzes über die Untersuchungshaft; Entscheid des Verfassungsgerichtshofes B.40.1-3 und B. 42)

Der Verfassungsgerichtshof vertritt folgende Auffassung: *„In gewissen Ausnahmefällen kann die Höchstdauer von 30 Minuten jedoch unzureichend sein, damit der Rechtsanwalt seinen Auftrag erfüllen kann. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die festgenommene Person und ihr Rechtsanwalt nicht dieselbe Sprache sprechen und ein Dolmetscher in Anspruch genommen werden muss (B.40.1).*

Wenn sie in dem Sinne auszulegen wäre, dass die vertrauliche Beratung immer auf eine Höchstdauer von 30 Minuten begrenzt ist, ohne es der Person, die die Vernehmung durchführt, zu ermöglichen, eine beschränkte Verlängerung dieser Beratung zu erlauben, um solchen außergewöhnlichen Situationen Rechnung zu tragen, könnte die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen (B.40.2).“

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen gilt die Empfehlung, die Dauer des vertraulichen Beratungsgesprächs flexibel zu handhaben und unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände eine Beratungsdauer von mehr als 30 Minuten einzuräumen,

² Bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesetzgeber handelt und spätestens bis zum 31. August 2013 hält der Verfassungsgerichtshof die Wirkung von Artikel 47bis, §2, Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches aufrecht, Artikel in dem nicht vorgesehen ist, dass die Person, die über Straftaten, die ihr zur Last gelegt werden können, vernommen wird, darüber informiert werden muss, dass sie nicht festgenommen ist und folglich jederzeit kommen und gehen kann.

die jedoch angesichts der Erfordernisse der Untersuchung zu beschränken ist, und vorausgesetzt, dies führt nicht zu Problemen bei der Einhaltung der 24-Stunden-Frist.

Sanktion bei Nichteinhaltung der Rechte in Bezug auf die Vernehmung und den anwaltlichen Beistand (Art. 47bis, §6 StPGB; Entscheid des Verfassungsgerichtshofes B.58, B.59 und B.60.1 und 2)

Der Verfassungsgerichtshof erklärt in Artikel 47bis StPGB das Wort „nur“ für nichtig.

Der Gerichtshof ist der folgenden Auffassung: Indem sie es ermöglicht, dass selbstbelastende Erklärungen, die unter Verletzung des Rechtes auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt, so wie es durch das angefochtene Gesetz geregelt ist, erzielt wurden, zur Begründung einer Verurteilung verwendet werden, und sei es in Verbindung mit anderen Beweiselementen, verstößt die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Was das vorherige vertrauliche Beratungsgespräch oder den anwaltlichen Beistand während der Vernehmung angeht, so kann folglich keine Verurteilung gegen eine Person ausgesprochen werden, die auf Erklärungen gründet, die diese Person unter Verstoß gegen die §§ 2, 3 und 5, mit Ausschluss von §4, des Artikels 47bis StPGB abgegeben hat.

Brüssel, den 13. März 2013

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Die Frau Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK